

Beschlussvorlage

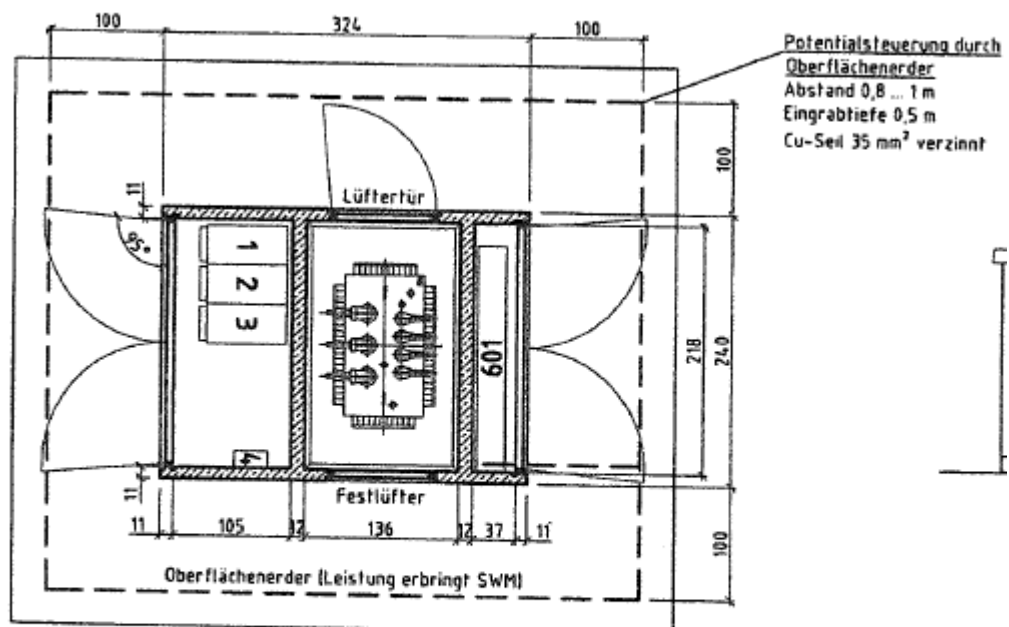
Bauverwaltung / Kathrin Holzbauer

Erstellungsdatum: 17.03.2026

Antrag auf isolierte Befreiung, Errichtung einer Trafokompaktstation, Fl.Nr. 551, Emeranstr. 28, Gemarkung Feldkirchen

I. Vortrag

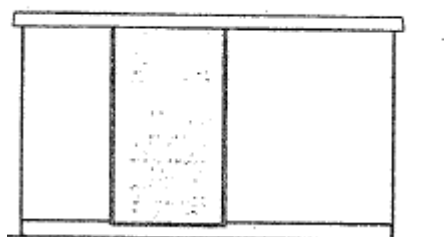
Beantragt wird die Errichtung einer Trafokompaktstation aus Stahlbetonfertigteilen auf dem Grundstück FL.Nr. 551, Emeranstr. 28.

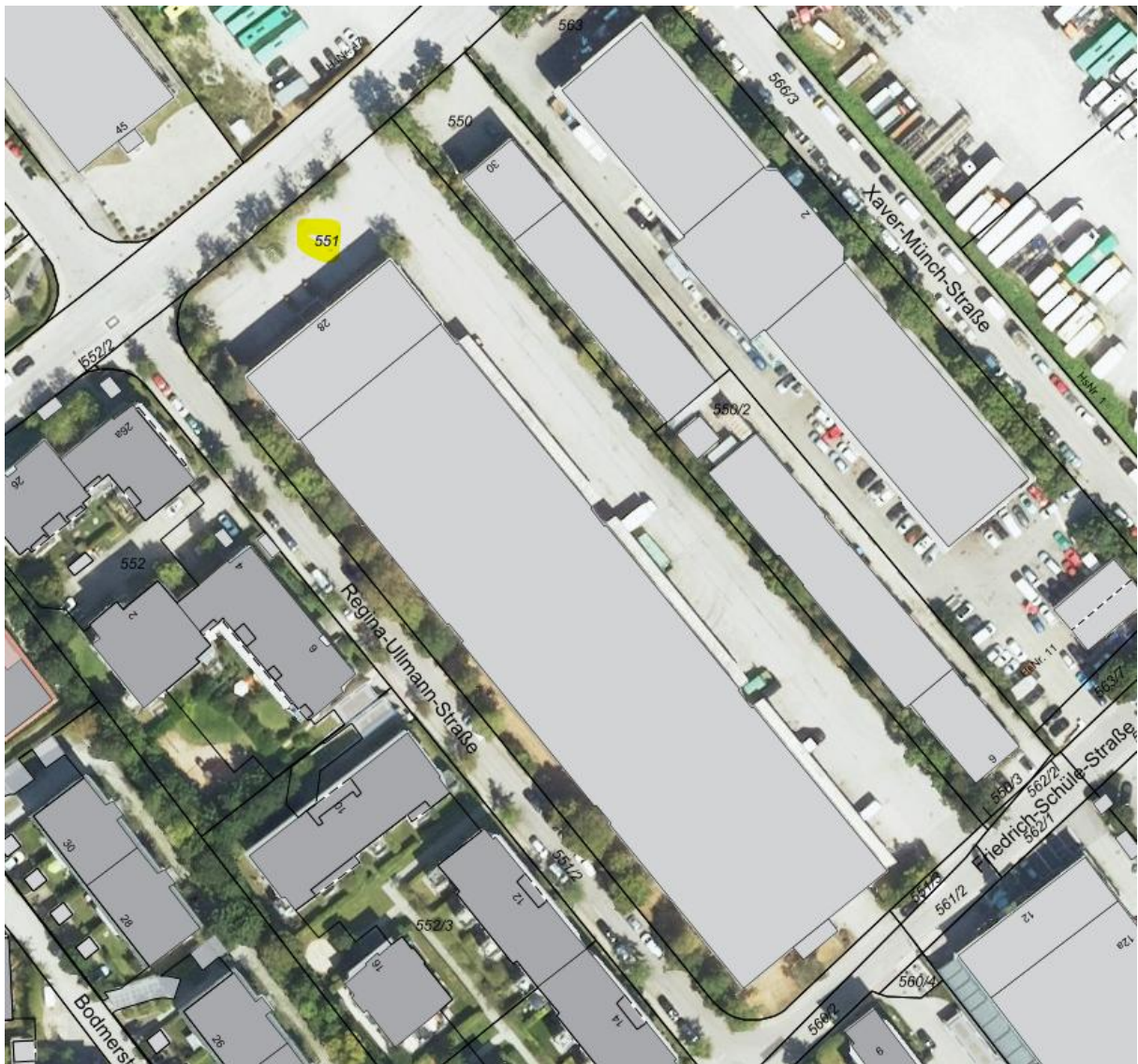


Grundriß Freistehend

Bebaute Fläche ca. 7,8 m²

Ansicht





Luftbild

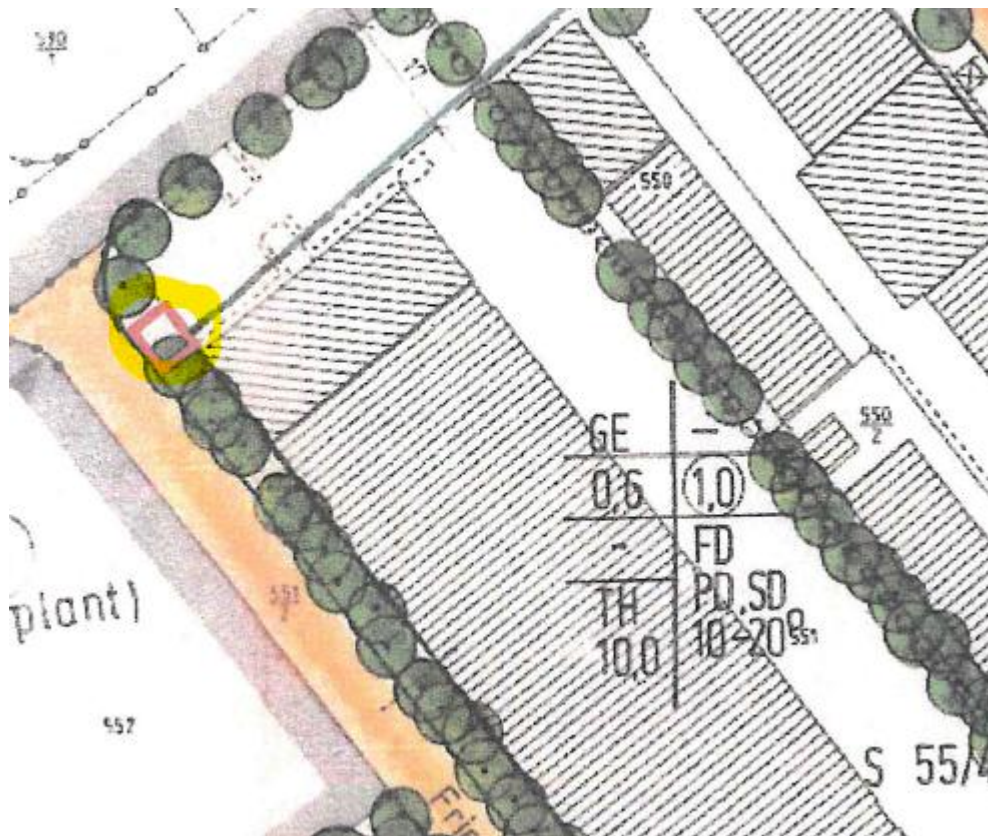
Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 83 a „Gewerbegebiet Ost“.



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 83 a

Grundsätzlich ist die Errichtung von Trafostationen gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 b BayBO verfahrensfrei möglich.

Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die an die bauliche Anlage gestellt werden (Art. 55 Abs. 2 BayBO). Eine solche Vorschrift ist der rechtskräftige, qualifizierte Bebauungsplan Nr. 83 a. Die geplante Trafostation liegt außerhalb des festgesetzten Bauraumes.



Begründet wird die Abweichung mit der bestehenden Leitungsführung, die es notwendig macht, die Trafostation hier zu situieren.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann erteilt werden, wenn die Abweichung vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung nicht berührt, städtebaulich vertretbar und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Es sprechen weder städtebauliche Gründe gegen die Befreiung, noch werden die Grundzüge der Planung berührt, da die Grundkonzeption des Bebauungsplanes nicht tangiert wird. Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Nachbarrechtlich schützenswerte Belange werden aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht verletzt. Das planungsrechtliche Rücksichtnahmegebot wird nicht tangiert.

Bei den Bestandsgehölzen, die sich an dem geplanten Standort befinden, handelt es sich um eine Hainbuche und zwei Tannen. Hier wurde von Seiten des Bauherrn bereits Kontakt zum Umweltamt aufgenommen. Nachdem die Gehölze bereits abgängig sind, können diese entfernt und durch eine Ersatzpflanzung ersetzt werden.



Die Kiefer ist weiterhin zu schützen und Erdarbeiten im Wurzelbereich sind zu vermeiden.

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Trafokompaktstation auf dem Grundstück Fl.Nr. 551 Gemarkung Feldkirchen, Emeranstraße 28, und der damit verbundenen Überschreitung des im Bebauungsplan Nr. 83 a festgesetzten Bauraumes.

Abstimmungsergebnis: _____ dafür : _____ dagegen